Präambel (Vorwort)

Zur Erfüllung des Lehr- und Erziehungsauftrages gehen wir davon aus, dass alle am Schulleben beteiligten Personen im Rahmen des Schulgesetzes eine aktive Mitarbeit befürworten und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.

Allen am Schulleben Beteiligten ist die Schul- und Hausordnung zur Kenntnis zu bringen.

Grundsätzliche Änderungen müssen von der Schulkonferenz genehmigt werden.

Die Grundlage unserer Schulordnung ist das Schulgesetz für Berlin, insbesondere § 62, § 63 und § 78.

Stand: 23.03.2018

Schulordnung

Unsere Schulgemeinschaft erwartet, dass sich alle Schüler und Schülerinnen selbstverständlich an die Regeln für ein angenehmes Miteinander im Schulalltag halten.

Falls dies dem/der einen oder anderen nicht gelingt, halten wir u.a. folgende Maßnahmen bereit:

Erziehungsmaßnahmen

- 1. erzieherisches Gespräch
- 2. gemeinsame Absprachen
- 3. mündliche Tadel
- 4. Eintragung ins Klassenbuch, in die Klassenliste
- 5. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- 6. vorübergehende Einziehung von Gegenständen
- 7. Einsatz für die Schulgemeinschaft
- 8. Nacharbeiten versäumter Unterrichtsinhalte

Wenn diese Erziehungsmaßnahmen ohne Wirkung bleiben, können weitere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden, die in der Schülerakte zu vermerken sind.

Die Lehrkraft entscheidet unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, entsprechend dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin /des Schülers.

Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise und rechtzeitig zu informieren.

Ordnungsmaßnahmen

Wenn die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen nach § 62 keine Aussicht auf Erfolg verspricht, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Folgende **Ordnungsmaßnahmen** sind nach § 63 vorgesehen:

- 1. Schriftlicher Verweis
- 2. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen. Als Ausschluss vom Unterricht gilt auch, dass ein Teilnehmer einer Schülerfahrt unverzüglich nach Hause fahren muss
- 3. Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe
- 4. Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs
- 5. Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist

Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte anzuhören.

Für Punkt 4. muss zusätzlich die Schulkonferenz gehört werden.

Alle Vorfälle von Gewalt oder Gewaltandrohung sowie antisemitische, rassistische oder terroristische Vorfälle teilt die Schulleitung dem Schulamt mit.

Bei begründetem Verdacht kann die Schulleitung oder eine Lehrkraft unter Hinzuziehung von Zeugen (Lehrer, Schüler) das Eigentum eines Schülers/einer Schülerin nach Waffen und Rauschmitteln durchsuchen und jene ggf. sicherstellen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber schriftlich zu informieren und auf ihre Aufsichtspflicht hinzuweisen.

Werden von Schülern Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen, wird in der Regel eine Strafanzeige erstattet. Bei Körperverletzung und Drohung mit Waffengewalt jeglicher Art ist umgehend die Polizei zu rufen und Strafanzeige zu erstatten.

Schulversäumnisse / Beurlaubungen

Für Beurlaubungen bis zu drei Tagen ist der Klassenlehrer zuständig.

Über Beurlaubungen vor Beginn oder nach Ende der Ferien sowie über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleitung nach Stellungnahme des Klassenlehrers.

Beurlaubungen sind bis zu drei Tage vor Beginn der Unterrichtsbefreiung zu beantragen.

Bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener triftiger Gründe sind die Erziehungsberechtigen verpflichtet, am ersten Fehltag die Schule telefonisch zu informieren.

Nach drei Tagen hat die Schülerin / der Schüler eine die Dauer seines Fernbleibens bestätigende und begründende Mitteilung der Eltern vorzulegen, andernfalls gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Nach 5 unentschuldigten Fehltagen ist eine Schulversäumnisanzeige zu stellen.

Ärztliche Atteste müssen von den Eltern gegengezeichnet werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern können die Eltern nach Rücksprache informiert werden.

Hausordnung

Gegenseitige Rücksichtnahme

Damit sich jeder wohlfühlt und so frei wie möglich bewegen kann, muss sich jeder rücksichtsvoll und respektvoll verhalten.

Im deutschsprachig erteilten Unterricht wird grundsätzlich deutsch gesprochen.

Schutz des Eigentums

Das Eigentum der Schule und der anderen Personen ist grundsätzlich pfleglich zu behandeln und vor Schaden zu schützen.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Kaugummikauen verboten.

Das Mitbringen von Permanentmarkern ist den Schülern nicht gestattet. In Schadensfällen, die durch Verstöße gegen diese Regeln entstanden sind, kann die Schule nicht haftbar gemacht werden, es haftet der Verursacher des Schadens (bzw. deren Erziehungsberechtigten).

Klassen- und Fachräume sind nach dem Unterricht sauber und ordentlich zu verlassen. Am Ende des Schultages werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und der Beamer sowie Computer ausgeschaltet.

Sportplatz

Der Kunststoffbelag des Sportplatzes muss besonders schonend behandelt werden, deshalb darf dort weder gegessen noch getrunken werden. In den Pausen ist der Sportplatz ausschließlich für Sport und Bewegung zu nutzen. Das Spielen mit Bällen während der Pausen ist nur dort gestattet.

Sicherheit

Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sowie Rauschmitteln jeder Art ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Auch das Mitführen von Spraydosen aller Art, Laserpointern, Feuerwerkskörpern und Feuerzeugen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Das Werfen von Schneebällen ist verboten.

Auf dem gesamten Schulgelände sind Fahrräder, Roller u.ä. zu schieben. Skateboard-Fahren ist nicht erlaubt. Autos haben im Schritttempo zu fahren.

Der Durchgang durch die Mediathek ist Schülern/Schülerinnen nur in Ausnahmefällen gestattet.

Nach einem unbegründeten, mutwilligen Auslösen des Feueralarms wird die versäumte Unterrichtszeit von allen Schülern nachgeholt.

Pünktlichkeit

Unterrichtsstunden beginnen pünktlich. Alle Beteiligten befinden sich mit dem notwendigen Unterrichtsmaterial an ihren Plätzen im Unterrichtsraum.

Findet Unterricht an einem außerschulischen Ort statt, haben auch dort alle zum verabredeten Zeitpunkt pünktlich zur Stelle zu sein.

Verlassen des Schulgeländes

In den Pausen und Unterrichtsstunden dürfen Schüler*innen das Schulgelände nicht verlassen. Eine Ausnahme bildet der Weg zu einem anderen Lernort.

Hofpausen

In den Hofpausen (9.30 Uhr bis 9.50 Uhr; 11.20 Uhr bis 11.40 Uhr) halten sich die Schüler*innen auf dem Hof, der Theaterarena oder dem Sportplatz auf. Bei Regen oder Kälte stehen den Schülern/Schülerinnen das Erdgeschoss, die Mensa und die Freizeiträume nach Ansage offen.

Unterricht

Essen, Trinken und Bonbonlutschen sind während des Unterrichts nicht erlaubt. Ausnahmen bei schriftlichen Arbeiten kann die Lehrerin/der Lehrer gestatten. In den Fachräumen darf in keinem Fall gegessen und getrunken werden (Unfallverhütung, Schutz der Geräte).

Toilettengänge sollen ausschließlich in den Pausen erfolgen.

Im Unterricht ist angemessene Kleidung zu tragen; Käppis und Mützen sind aus Respekt abzusetzen und Jacken / Mäntel auszuziehen.

Rauchen

Das Rauchen ist für Schüler*innen auf und vor dem Schulgelände der Maxvon-Laue-Schule nicht gestattet.

Handys

Jeglicher Gebrauch sowohl eines Handys/Smartphones als auch anderer digitaler Geräte ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Die Geräte sind ausgeschaltet und nicht sichtbar in den Taschen unterzubringen.

Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät, wahlweise die SIM-Karte, vorübergehend eingezogen (§ 62 Abs. 2 Satz 6 SchulG) und kann nur von einem Erziehungsberechtigten ab dem Folgetag im Sekretariat abgeholt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Geräte oder die SIM-Karte.